

# WEGRECHTE, GENEHMIGUNGSVERFAHREN UND MITNUTZUNG/MITVERLEGUNG

20. Juli 2021

## ■ Themen:

- ✓ Rechtliche Einordnung der Wegenutzung (Grundlagen)
- ✓ Verlegetechniken
- ✓ One-Stop-Shop Genehmigungsverfahren
- ✓ Die Mitnutzung gebäudeinterner Netze
- ✓ Baustellenkoordinierung/ Mitverlegung
- ✓ Drahtlose Zugangspunkte

## ■ Grundlagen

### → Wegenutzungsrecht zur Verlegung von Telekommunikationslinien

- Das deutsche Recht kennt zwei Begriffe für die Nutzung von Straßen
  - ✓ den der StVO für die verkehrsmäßige Nutzung von Straßen
  - ✓ den des Straßen- und Wegerechts für die sonstige Nutzung von Straßen (Sondernutzung i.S.d. § 8 FStrG; z.B. Verlegung von Leitungen)
- Für Telekommunikationsunternehmen relevant ist der zweite Nutzungsbegriff

## ■ Grundlagen

### ➔ Wegenutzungsrecht zur Verlegung von Telekommunikationslinien

- Über die Sondernutzung von Straßen jenseits des Gemeingebrauchs verfügen die Straßenbaulastträger (§ 8 Abs. 1 FStrG)
- Straßenbaulastträger sind je nach Straßentyp
  - ✓ der Bund für Bundesfernstraßen (§ 5 Abs. 1 FStrG)
  - ✓ die Länder für Land- bzw. Staatsstraßen die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für Kreisstraßen
  - die Gemeinden für
    - ✓ Gemeindestraßen innerhalb ihres Gebiets
    - ✓ bestimmte Ortsdurchfahrten und
    - ✓ weitere Strecken, soweit ihnen die Straßenbaulast übertragen wurde

## ■ Grundlagen

### ➔ Wegenutzungsrecht zur Verlegung von Telekommunikationslinien

- **Begriffsbestimmung: Öffentliche Straßen**
- Die Straßenbaulast erstreckt sich auf öffentliche Straßen, d.h. auf Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (auch: Gehwege & Plätze)
- Der Umfang der tatsächlichen Nutzung ist dabei unerheblich
- **Faustformel** ➔ *Öffentliche Straßen sind alle Flächen, die jedermann für den verkehrsmäßigen Gemeindegebrauch nutzen darf*

## ■ Grundlagen

### → Wegenutzungsrecht zur Verlegung von Telekommunikationslinien

- Erteilung von Wegerechten
- **Grundsätzlich** erfordert jedwede Nutzung von Straßen für Leitungen der öffentlichen Versorgung ein vertraglich eingeräumtes Wegerecht → dies gilt für Stromleitungen, Gasleitungen, Wasserleitungen, Fernwärmeleitungen, Leerrohre, und „Zubehör“, also alle Anlagen, die ausschließlich dem Betrieb der Leitungen dienen (z.B. Trafostationen, Steuerkabel, Kontrollschächte, Masten, Transformatorstationen)
- Sonderfall Telekommunikationslinien: Keiner vertraglichen Regelung bedarf die Verlegung von Telekommunikationslinien
- Hier richtet sich die Zulässigkeit allein nach den §§ 68ff. TKG (alt)

### ➤ NEU nach Inkrafttreten Telekommunikationsmodernisierungsgesetz: §§ 125 ff. TKG

## ■ Themen:

- ✓ Verlegetechniken
- ✓ One-Stop-Shop Genehmigungsverfahren
- ✓ Die Mitnutzung gebäudeinterner Netze
- ✓ Baustellenkoordinierung/ Mitverlegung
- ✓ Drahtlose Zugangspunkte

## ■ Verlegetechniken

### ■ § 125 Absatz 2 TKG

- Grundsatz: Beachtung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra)
  - Enthalten insbesondere Regelungen zur notwendigen Tiefe der zu verlegenden Leitungssysteme und bestimmen die Höhe der Mindestüberdeckung von Leitungen.

### ■ Ausnahme für den Glasfaserausbau: Verlegung in geringer Verlegetiefe

- Anwendungsbeispiel nach § 124 Abs. 2 TKG: **Micro-oder Minitrenching**, nicht abschließend!
  - Auch andere Verfahren der mindertiefen Verlegung können genutzt werden!
    - **Ziel:** Verringerung der Kosten und Beschleunigung des Glasfaserausbaus (bereits nach Einführung des DigiNetzG)



## ■ Verlegetechniken (Beispiele)

Konventionelle Verlegung  
nach ATB



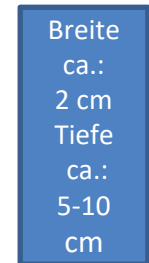
Minitrenching



Microtrenching



Nanotrenching



## ■ Verlegetechniken – mindertiefe Verlegung

- Kein gesonderter Antrag erforderlich
- Soll eine mindertiefe Verlegung erfolgen, ist dies im Zustimmungsantrag jedoch ausdrücklich mitzuteilen.
  - Die Mitteilung umfasst dabei auch
  - die technischen und baulichen Merkmale der mindertiefen Verlegung im beantragten Fall,
  - Angaben zur vorgesehenen Verlegetiefe bzw. Mindestüberdeckung, Verlegebreite und zum geplanten Trassenverlauf.
- Gesetzliche Zulässigkeit
  - Zustimmung kann nur in den in gesetzlich normierten Fällen verweigert werden

## ■ Verlegetechniken – mindertiefe Verlegung

### ■ Ablehnungsgründe

- 1. eine Verringerung der Verlegetiefe zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus oder
- 2. eine Verringerung der Verlegetiefe zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt und
- 3. der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten oder den höheren Erhaltungsaufwand nicht übernimmt.

➤ Folge: Wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus oder wesentliche Erhöhung des Erhaltungsaufwands sind **keine Ablehnungsgründe, wenn der Antragsteller die entstehenden Kosten übernimmt!**

➤ Aktuelles Beispiel: Vodafone verlegt in Dresden u.a. mittels Nano-Trenching

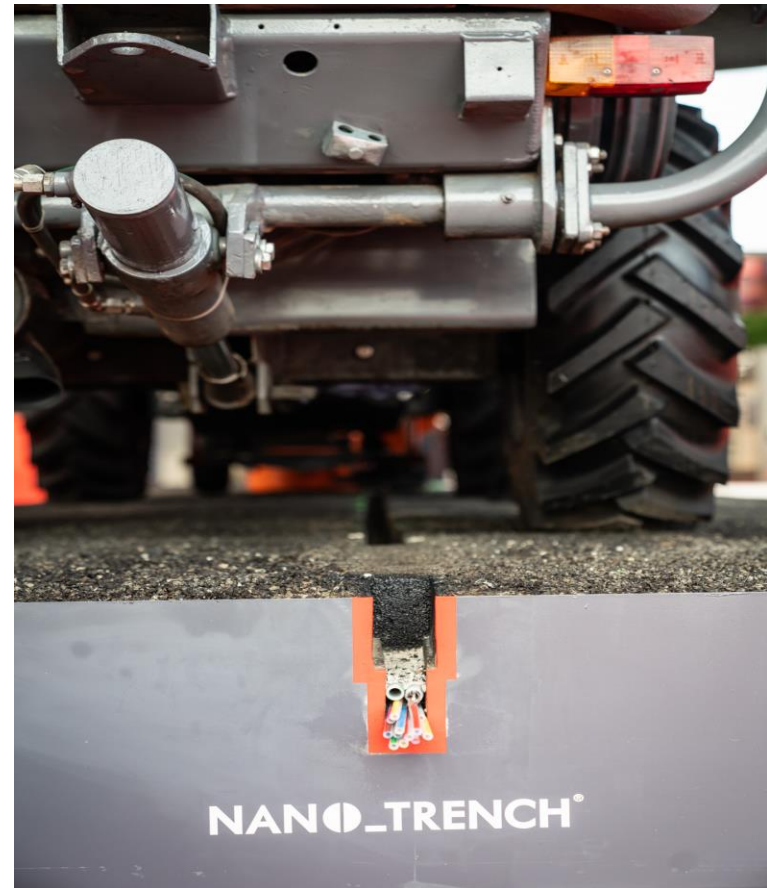
## ■ Verlegetechniken – mindertiefe Verlegung

Bildquelle: Vodafone GmbH

- Risiken:
  - Geringe Verlegetiefe erhöht Risiko der Beschädigung von verlegten Leitungen bei späteren Arbeiten am Straßenkörper
  - Erhöhter Dokumentationsaufwand mit detaillierten Informationen bezüglich der genauen Lage und Tiefe der verlegten Leitungen
  - Bei grundhafter Erneuerung einer Straße ist Um- bzw. Neuverlegung der Glasfaserleitungen notwendig

Kostentragung: TKU

Streitfrage: Wann ist eine Beeinträchtigung wesentlich?



## ■ Themen:

- ✓ **One-Stop-Shop Genehmigungsverfahren**
- ✓ Die Mitnutzung gebäudeinterner Netze
- ✓ Baustellenkoordinierung/ Mitverlegung
- ✓ Drahtlose Zugangspunkte

- **One-Stop-Shop Genehmigungsverfahren**
  - ➔ Initiative des BREKO Verbands
  - ➔ Ziel: Vereinfachung und Beschleunigung der Antragstellung durch Koordinierung der Genehmigungserteilung durch eine Stelle
- **Rechtsgrundlage: § 127 Abs. 5 TKG**
- **One-Stop-Shop-Prinzip** → Abbau bestehender Hindernisse des Glasfaserausbaus, nämlich Genehmigungsverfahren
- **Wichtig:** Gilt nicht, sofern der Bund für die Erteilung der Genehmigungen zuständig ist

## ■ One-Stop-Shop Genehmigungsverfahren

### ■ Rechtsgrundlage:

- § 127 Abs. 1 TKG: „Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebauast erforderlich.“
- § 127 Abs. 5 S.1 TKG: „Behördliche Entscheidungen nach Maßgabe des **Naturschutzrechtes, des Wasserhaushaltrechtes, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrs-Ordnung**, die im Zuge der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien notwendig sind, sind gemeinsam mit der Zustimmung nach Absatz 1 zu erteilen.“

## ■ One-Stop-Shop Genehmigungsverfahren

### ■ Eine zuständige Stelle:

- Um die Abwicklung des Verfahrens für die ausbauenden Unternehmen zu erleichtern und zu beschleunigen, sieht die Vorschrift vor, dass die genannten behördlichen Entscheidungen **gemeinsam** innerhalb der Frist nach § 150 TKG ergehen.
- Die Länder bestimmen hierfür eine oder mehrere **geeignete koordinierende Stellen**. **Eine Konzentration von Zuständigkeiten erfolgt hierdurch nicht!!!**
  - **Fiktionen des § 127 Abs. 3 TKG** (Zustimmungsfiktion und Vollständigkeitsfiktion bzgl. der wegebaulastrechtlichen Zustimmung) **greifen nicht**
  - **Stellen organisieren und sind alleinige Ansprechpartner der Antragsteller**
  - **informieren die ausbauenden Unternehmen über Antragsvoraussetzungen in Bezug auf die von dieser Vorschrift umfassten Bestimmungen sowie über mögliche weitere Genehmigungserfordernisse**
    - **Keine inhaltliche Zuständigkeit, aber trotzdem Auskunftsfähigkeit bzgl. der einzelnen Fachgebiete erforderlich**
  - **Stellen fristgerechte Bearbeitung durch zuständige Behörden sicher**



## ■ One-Stop-Shop Genehmigungsverfahren

- Beschleunigung:
- **§ 150 TKG: „Genehmigungen für Bauarbeiten, die zum Zweck des Aufbaus der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität notwendig sind, sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags zu erteilen oder abzulehnen. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Die Frist für Entscheidungen nach § 127 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 beginnt mit Eingang des vollständigen Antrags bei der oder den zuständigen koordinierenden Stelle oder Stellen.“**
  - **Genehmigungen des Naturschutzrechtes, des Wasserhaushaltrechtes, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrs-Ordnung müssen also künftig innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des vollständigen Antragseingangs erteilt oder abgelehnt werden**
  - **Keine Fiktion der Vollständigkeit**
    - **D.h. trotzdem Verschleppung des Verfahrens bei unvollständigen Anträgen möglich**

## ■ Themen:

- ✓ Die Mitnutzung gebäudeinterner Netze
- ✓ Baustellenkoordinierung/ Mitverlegung
- ✓ Drahtlose Zugangspunkte

## ■ Die Mitnutzung gebäudeinterner Netze

### ■ Rechtsgrundlage: § 145 TKG

- Die Norm entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 77k TKG

- § 145 Abs. 1 S. 2 TKG: „Die Verlegung neuer Netzinfrastruktur **ist nur statthaft, soweit keine Nutzung bestehender Netzinfrastruktur nach den Absätzen 2 und 3 möglich ist**, mit der der Betreiber seinen Telekommunikationsdienst ohne spürbare Qualitätseinbußen bis zum Endnutzer bereitstellen kann.“

➤ **Vorrang der Mitnutzung!**

## ■ Die Mitnutzung gebäudeinterner Netze

- § 145 Abs. 2 TKG: **bestimmt, dass der Antrag bei den Eigentümern oder Betreibern von gebäudeinternen Komponenten öffentlicher Telekommunikationsnetze oder von gebäudeinternen passiven Netzinfrastrukturen zu stellen ist**
  - **Problem: Keine gesetzliche Regelung, zum Beispiel über Mindestinhalte des Antrags.**
- § 145 Abs. 3 TKG: **verpflichtet dagegen denjenigen, der über Netzinfrastrukturen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verfügt, zur Gestattung der Mitnutzung bei **zumutbaren** Mitnutzungsanträgen**
  - **Problem: Was ist zumutbar?**

## ■ Die Mitnutzung gebäudeinterner Netze

### ■ Rechtsgrundlage: § 145 TKG

### ■ **Problem:** keine Vorgaben an die Anforderungen an den Mitnutzungsantrag

➤ § 147 Abs. 2 S. 2 TKG: „Ein vollständiger Antrag liegt vor, wenn der Antragsteller alle entscheidungsrelevanten Informationen dargelegt hat.“

➤ Keine Konkretisierung, wann das der Fall ist

➤ **Aber Verpflichtete werden durch § 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG unter Druck gesetzt: Die BNetzA kann als Streitbelegungsstelle angerufen und eine Entscheidung beantragt werden, wenn innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Antrags keine Vereinbarung über die Mitnutzung nach § 145 Absatz 2 und 3 zustande gekommen ist**

➤ Somit haben die Parteien ab Antragseingang 2 Monate Zeit, sich über das ob und wie der Mitnutzung zu einigen.

➤ Nach bisherigen Erfahrungen macht die BNetzA keine Vorgaben betreffend den Antrag

➤ Es sollte daher unabhängig von Form und Inhalt des Antrags mit dem Beginn des Fristlaufs ab Antragseingang gerechnet werden

➤ **Folge: Wird die Einigung wegen zum Beispiel überzogener Anforderungen verschleppt, kann nach zwei Monaten die BNetzA eine Entscheidung treffen.**

## ■ Die Mitnutzung gebäudeinterner Netze

### ■ Rechtsgrundlage: § 145 TKG

### ■ Problem: Wann ist ein Mitnutzungsantrag zumutbar?

- Die Zumutbarkeit setzt jedenfalls voraus, dass eine Doppelung der Netzinfrastrukturen technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient ist
- Technisch unmöglich ist eine Doppelung der Netzinfrastrukturen, wenn eine Duplizierung aus technischen Gründen, vor allen Dingen wegen Platzmangels in Gebäudeschächten, ausscheidet. Wirtschaftliche Ineffizienz besteht dann, wenn die mit der Doppelung der Netzinfrastrukturelemente verbundenen Kosten oberhalb der in langfristiger Hinsicht für die Mitnutzung anfallenden Kosten liegen (Scheurle/Mayen/Stelter, 3. Aufl. 2018, TKG § 77k Rn. 21, 22)
- Die Zumutbarkeit kann jedoch von weiteren Umständen beeinflusst werden
- Beispielsweise ist noch nicht entschieden, ob der Anspruchsteller ein Wahlrecht hat, welche vorhandene und geeignete Infrastruktur er mitnutzen möchte
- Einzelfall entscheidend

## ■ Die Mitnutzung gebäudeinterner Netze

- Preisbildung der BNetzA gem. § 149 TKG bei der Mitnutzung von Infrastrukturen mit sehr hoher Kapazität, z.B: Glasfaser:
  - Festlegung der Preise
    - **NEU:** Für Infrastrukturen mit sehr hoher Kapazität, die ab Inkrafttreten des Gesetzes errichtet wurden gilt bei einer Mitnutzung dieser Infrastrukturen:
      - **Die Preise müssen die Kosten decken**
        - Neben den zusätzlichen Kosten für die Mitnutzung werden auch die Folgen der beantragten Mitnutzung auf den Geschäftsplan einschließlich der Investitionen in das mitgenutzte öffentliche Telekommunikationsnetz und deren angemessene Verzinsung berücksichtigt.
      - Bisher können lediglich zusätzliche Kosten für die Mitnutzung geltend gemacht werden
        - Folge: Benachteiligung derer, die seit Inkrafttreten des DigiNetzG mit der Ausstattung der Gebäude mit zum Beispiel Glasfaser begonnen haben

## ■ Die Mitnutzung gebäudeinterner Netze

- **Aktueller Fall:**
- **Sachverhalt → Streitige Mitnutzung von im Gebäude verbauten Kupferkabeln**
  - ✓ BNetzA war Schiedsrichterin in Auseinandersetzung zwischen der Telekom und einer Wohnungsgesellschaft in Hamburg.
  - ✓ Gegenständlich war die Nutzung von geschalteten Kupferendleitungen in Wohnhäusern. Die Telekom versorgt über die Kupferendleitungen Endkunden mit breitbandigen DSL-Produkten.
    - Streitig war das Eigentum an den Endleitungen
    - Ferner bestehen zivilrechtliche Verfahren über die Zahlungen für die Nutzung der Kupferkabel



## ■ Die Mitnutzung gebäudeinterner Netze

- **Aktueller Fall:**
- **Veröffentlichung eines Beschlusses der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Mitnutzung gebäudeinterner Kupferleitungen**
- **Kernaussage** → Es besteht keine gesetzliche Grundlage für das Wahlrecht einer Wohnungsbaugesellschaft, die Mitnutzung der Telekom auf die Glasfaserleitungen zu beschränken.
- **Folge** → Telekom kann Kupferkabel nutzen → Aber: die Telekom muss die zusätzlich entstehenden Kosten zahlen
- **Anmerkung** → *Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur sagt: „Mit der Entscheidung stärken wir die Wahlfreiheit der betroffenen Endkunden, die sich zwischen einem schnelleren Glasfaseranschluss und der Beibehaltung eines herkömmlichen DSL-Produkts entscheiden können. Gleichzeitig senden wir ein Zukunftssignal, indem wir die künftige Nutzung von Glasfaserleitungen sichern.“*

## ■ Themen:

- ✓ Baustellenkoordinierung/ Mitverlegung
- ✓ Drahtlose Zugangspunkte

## ■ Mitverlegung § 146 TKG

- § 145 Abs. 1 TKG: Recht auf Mitverlegung bei Bauarbeiten für Eigentümer/Betreiber von Netzen mit sehr hoher Kapazität (z.B. Glasfaser)
- § 145 Abs. 2 S. 1 TKG: Mitverlegung von Netzen mit sehr hoher Kapazität bei aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauvorhaben für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten
- § 145 Abs. 2 S. 2 TKG: Pflicht zur Mitverlegung von Netzen mit sehr hoher Kapazität bei dem Bau von Neubaugebieten
  - Grundsätzliche Regelung, dass in Neubaugebieten Glasfaserkabel mit zu verlegen ist = **Pflicht der Gemeinden**
  - **Unklar** → Wer muss die Kosten dafür tragen? → Keine Regelung in § 145 TKG
  - **Aber:** Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich nur, dass es aufgrund der Regelung möglich ist, dass die Gemeinde hierfür auch Mittel in den Haushalt einstellen kann.

## ■ Mitverlegung § 146 Abs. 2 TKG

- **Wenn** Neubaugebiete erschlossen werden → **dann** ist in den Gebieten eine mit Glasfaserkabeln ausgestattete Netzinfrastruktur mit zu verlegen.
- **Hintergrund** → Der Gesetzgeber rechnet grundsätzlich eine schnelle Internetanbindung inzwischen zur Grundversorgung.
- Daher besteht nach Auffassung des Gesetzgebers unabhängig vom konkreten Bedarf die **Erforderlichkeit**, dass neu erschlossene Gebiete an das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz anzubinden.
- **Folge** → keine eigenständige Bedarfsprüfung
- **Verpflichteter** → Die Pflicht zur Mitverlegung trifft bei der Erschließung von Neubaugebieten grundsätzlich die **Gemeinde**.

## ■ Mitverlegung § 146 Abs. 2 TKG

### ■ Lösungsansätze

- Der Gemeinde ist es möglich, die Verpflichtung auf die Erschließungsträger zu verlagern. Dies erfordert eine explizite Regelung im Erschließungsvertrag (*Regelung des Umgangs mit Anträgen zur Mitverlegung von Glasfaserkabeln*)
  - *Kostenumlage auf künftige Grundstückseigentümer (vgl. Gas, Wasser, Strom)*
  - *Gemeinde ist Eigentümerin des Glasfasernetzes*
  
  - **Verpachtung an Netzbetreiber**
    - *Vergabeverfahren erforderlich*
    - *Chance auf Gewinnerzielung durch Pachteinnahmen, da Finanzierung durch Umlage*
  
  - **Alternative: Verpflichtung eines TKU über die §§ 160 ff TKG**
    - BNetzA kann von Telekommunikationsunternehmen Verpflichtungserklärung abfordern, das unterversorgte Gebiet zu versorgen oder, wenn sich kein TKU freiwillig meldet, nach eigenem Ermessen eines verpflichten

- **Koordinierung von Bauarbeiten, § 143 TKG**
- Der bisherige Regelungsgehalt des § 77i Absatz 6 und 7 TKG wird aus gesetzessystematischen Gründen in einen neuen § 143 TKG überführt.
- Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die Koordinierung von Bauarbeiten beantragen.
  - **Besonders relevant:** Wird die Maßnahme ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert, so ist zumutbaren Anträgen stattzugeben
    - Nicht abschließende Fälle genannt, in denen einem Antrag stattgegeben oder abgelehnt werden kann/muss

## ■ Themen:

- ✓ Drahtlose Zugangspunkte

## ■ Drahtlose Zugangspunkte

- Abschnitt 3 TKG: Drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite, sonstige physische Infrastrukturen und offener Netzzugang
- Die Errichtung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Leistung und geringer Reichweite wie Femtozellen, Picozellen, Metrozellen oder Mikrozellen sollte so wenig wie möglich beschränkt werden.
- Von dieser Regelung nicht erfasst sind Genehmigungen, die nicht die Errichtung betreffen; insbesondere erfasst diese Regelung nicht den Betrieb eines solchen Zugangspunktes
- **Die wegrechtlichen Vorschriften finden uneingeschränkt Anwendung.** Denn da drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite nicht nur errichtet, sondern auch angebunden werden müssen und da sie Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nummer 64 sind, hat sowohl eine Wegrechtsübertragung als auch eine Zustimmung zu erfolgen.



[www.wr-recht.de](http://www.wr-recht.de)

[info@wr-recht.de](mailto:info@wr-recht.de)

## **Standort Hamburg**

Bleichenbrücke 11

20354 Hamburg

Tel.: 040 / 37669-210

### Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation ist ausschließliches Eigentum der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH . Ohne Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jegliche Übernahme zur Vervielfältigung und zur Nutzung für werbliche Zwecke oder die Änderung des Inhalts bei Beibehaltung der wesentlichen strategischen Aussagen – auch einzelner – Vorschläge unzulässig, wenn nicht dafür die schriftliche Genehmigung der Rechtsinhaberin eingeholt wurde.